

Vizekanzler
Heinz-Christian Strache
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ: BMöDS-11001/0043-I/A/5/2018

Wien, am 06. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 795/J der Abgeordneten Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legislativ von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Fragen 4 und 6:

- *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus Ihrer Sicht überschießend und warum haben Sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
- *Welche dieser Materiengesetze werden Sie der Entschließung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da*

es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?

Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J.

Frage 5:

➤ *Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Gesetzen liegt beim Parlament. Hinsichtlich der Begründung der Strafhöhen darf ich auf die Erläuterungen der jeweiligen parlamentarischen Materialien verweisen.

Heinz-Christian Strache

